Telefon 058 228 28 28
gemeinde@sennwald.ch
www.sennwald.ch

Politische Gemeinde Sennwald
Spengelgass 10
Rathaus
9467 Frümsen

Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Das Gesuch ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei Sennwald einzureichen.

☐ **mit** Alkoholausschank ☐ **ohne** Alkoholausschank

Anlass _____

Datum _____

Zeiten Beginn _____ Ende _____

Ort _____

Bauten (Zelt, Bühne etc.) _____ Grösse _____

Veranstalter/in _____

Verantwortliche Person _____

Tel. _____ E-Mail _____

Adresse _____

Rechnungsempfänger/in _____

Adresse _____

Anzahl erwartete Personen* _____

Was tun Sie, um die **Jugendschutzbestimmungen** (16 – 18 Jahre) einzuhalten?

---

* Ab 1'000 Personen ist ein Konzept zur Alkoholprävention einzureichen. Fachliche Unterstützung bieten die Sozialen Dienste Werdenberg, Fichtenweg 10, 9470 Buchs, Tel. 058 228 65 65
* Bei Grossanlässen mit mehr als 2‘000 Personen ist eine brandschutztechische Bewilligung bei der Gebäudeversicherung St. Gallen, Davidstrasse 37, 9001 St. Gallen, Tel. 058 229 70 30 zu ersuchen. Zudem ist ein Sicherheits- und Verkehrskonzept einzureichen.

Datum **Unterschrift verantwortliche Person**

_____ _____

⇒ Bitte beachten Sie die Bestimmungen auf der Rückseite.

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

(gemäss Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995; GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn

a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;

b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens **drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten** als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkenen sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

Der Patentinhaber muss dafür sorgen, dass genügend Hinweisschilder betreffen Abgabeverbot von alkoholischen Getränken aller Art an Jugendliche unter 16 Jahren und Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren an den Abgabeorten angebracht werden. Im Übrigen müssen alkoholische Getränke deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preis von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.